

# RS Vfgh 1997/2/24 B3473/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1997

## Index

- 41 Innere Angelegenheiten
- 41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

- EMRK Art8 Abs2
- AufenthaltsG §5 Abs1
- AufenthaltsG §6 Abs2
- FremdenG §10 Abs1 Z4

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch die Versagung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund verspäteter Antragstellung im Inland und nicht vor Einreise vom Ausland aus und Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch lang andauernden illegalen Aufenthalt vor Antragstellung; Unterlassung der im Hinblick auf die familiären Bindungen des Beschwerdeführers in Österreich gebotenen Interessenabwägung

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat in der Begründung des Bescheides ausdrücklich festgehalten, daß auf das Vorbringen des Beschwerdeführers - auch im Zusammenhang mit seinen persönlichen Verhältnissen - nicht weiter einzugehen gewesen sei. Beim gegebenen Sachverhalt (langjähriger Aufenthalt in Österreich mit einer Ehefrau und vier Kindern, zwei davon in Österreich geboren) durfte eine (ausdrückliche und mit Begründung versehene) Interessenabwägung nicht etwa deshalb entfallen, weil von vornherein festgestanden wäre, daß sie jedenfalls zum Nachteil des Fremden ausgehen würde.

## Entscheidungstexte

- B 3473/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.1997 B 3473/96

## Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Fremdenrecht, Privat- und Familienleben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B3473.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10029776\_96B03473\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)